

I. Ausführung

## Satzung

zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diese Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Glanbrücken für den Bereich „Friedhofstraße/Kirrweiler Straße“

vom 01. JULI 2002

Der Ortsgemeinderat Glanbrücken hat am **18. Februar 1997** aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die gemäß § 233 BauGB auf die Vorschriften des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung übergeleitet und nach Ausfertigung bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Grundstücke Parzellen-Nrn. 110, 111, 114, 115, 196, 197, 198, 199/1, 199/2, 200, 201, 202 und 214/2 (Weg) sowie die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Parzellen-Nrn. 108, 109 und 116 der Flur 1 der Gemarkung Niedereisenbach werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt.

Die vorstehenden Grundstücke sind im einheitlichen Flächennutzungsplan für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lauterecken als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen.

### § 2

Der Erlass der Satzung erfolgt in Kenntnis der vorhandenen Landesstraße 373. Ansprüche gegen den Baulastträger der L 373 hinsichtlich des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) sind deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

Den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der Landesstraße 373 dürfen keine zusätzlichen Oberflächen- bzw. sonstigen Wässer zugeleitet noch deren Abläufe behindert werden.

### § 3

Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Bereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

# § 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Glanbrücken, den 01. JULI 2002  
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken



.....  
Jöckel, Ortsbürgermeister

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
- Liegenschaftskarte -  
Erstausfertigung  
Auszug nicht im Originalmaßstab

Landkreis Kusel  
Gemeinde Glanbrücken  
Gemarkung Niedereisenbach  
Flur 1

Inselkarte

4705 1 2

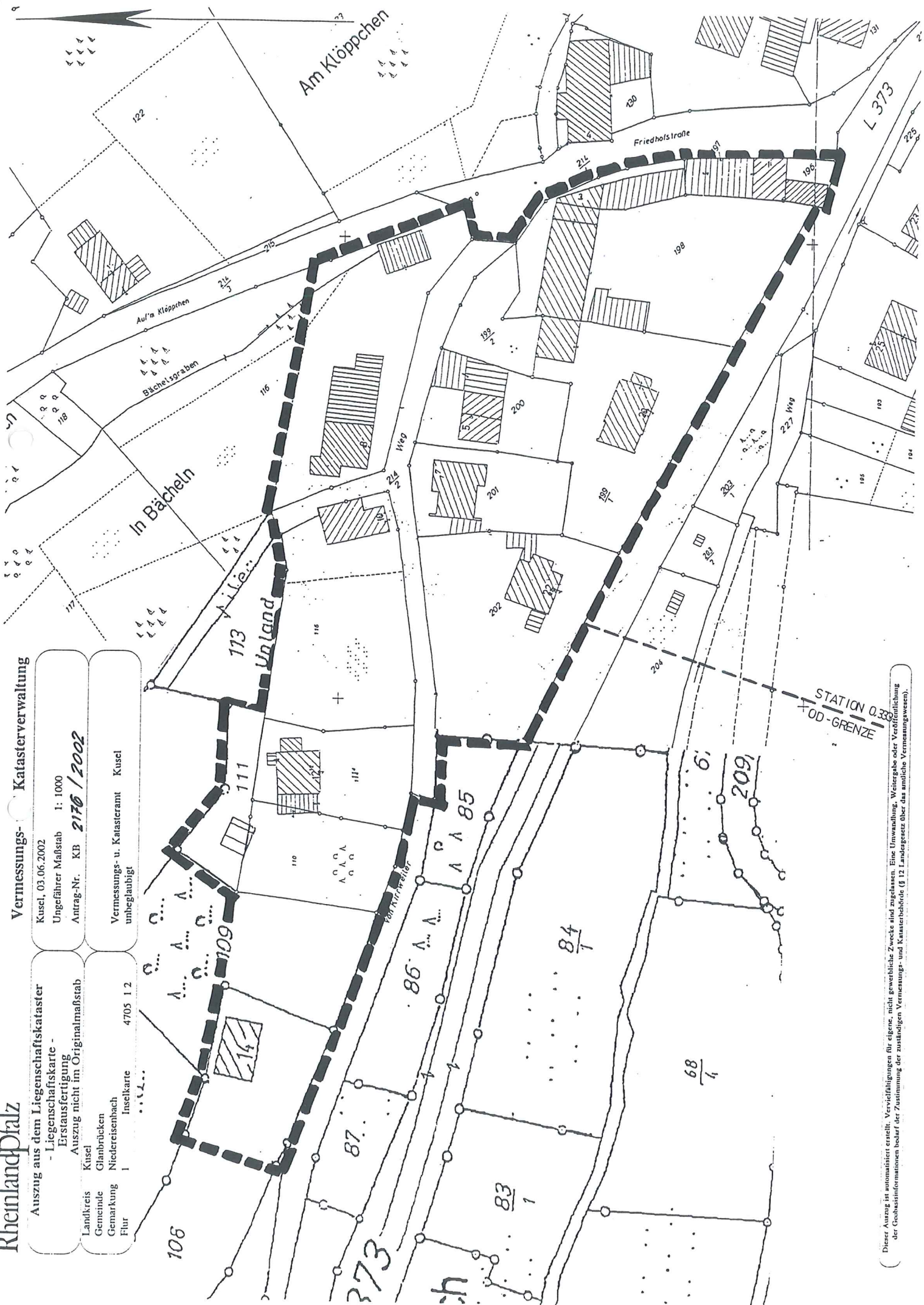
Vermessungs- Katasterverwaltung

Kusel, 03.06.2002

Ungefährer Maßstab 1: 1000

Antrag-Nr. KB 2176 / 2002

Vermessungs- u. Katasteramt Kusel  
unbeglaubigt



Dieser Auszug ist automatisiert erstellt. Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).



### **Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 5 i.V. mit § 9 Abs. 8 BauGB):**

Die Bebauung entlang der Kirrweiler Straße und des Friedhofweges lockert zum Ortsrand hin auf, so dass teilweise nicht eindeutig abgrenzbar ist, ob die Grundstücke noch dem (unbeplanten) Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB oder dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es deshalb angezeigt, durch Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles deklaratorisch festzulegen. Gleichzeitig sollen in geringem Umfang einzelne unbebaute Außenbereichsflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Innenbereich stehen und deren Bebauung sich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung als wünschenswert erweist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB einbezogen werden.

Die Erschließung der zur Ergänzung in den Ortsteil einbezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile erfolgt ausnahmslos über den Friedhofsweg und/oder die Kirrweiler Straße. Beide Verkehrsflächen sind bereits asphaltiert. Ebenso sind sämtliche im Geltungsbereich der Satzung belegenen Grundstücke und Grundstücksteile bereits durch Wasserversorgung und Kanalisation erschlossen.

Nachdem die kommunalen Erschließungsanlagen allesamt vorhanden sind, entstehen den Erschließungsträgern durch den Erlass der Ergänzungssatzung keine zusätzlichen Kosten.

Auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch den Erlass der Satzung nicht, da

- die Erschließungsanlagen, wie bereits ausgeführt, allesamt vorhanden sind und deshalb aus diesem Bereich keine Eingriffe erfolgen;
- es sich bei den durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen um hausnahe Grundstücksflächen handelt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits als Hausgärten, Lager-/Abstellflächen u.ä. dienen und deshalb schon heute für die Naturpotenziale und das Landschaftsbild nicht (mehr) bedeutsam sind.

Da es sich bei den zur Ergänzung in die Ortslage einbezogenen Grundstücksteilen um sehr kleine, unbedeutende Bereiche handelt, welche eine Vervollständigung der vorhandenen Ortsbebauung darstellen und in denen sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben aufgrund der vorhandenen Bebauung zweifelsfrei bestimmen lässt, ist der Erlass der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zulässig. Bauplanungsrechtlicher oder bauordnungsrechtlicher Festsetzungen in der Satzung gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB bedarf es nicht, da die vorhandene Bebauung zur Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit von neuen Vorhaben allein ausreicht.

Der gesamte Geltungsbereich der Satzung ist im einheitlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken aus dem Jahr 1987 als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Die Satzung ist damit aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt; ihr Erlass bedarf mithin keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung (siehe § 34 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB).

Das Verfahren zum Erlass der Ergänzungssatzung begann im Jahr 1991 auf der Grundlage des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 in der durch Gesetz vom 25. Juli 1988 und Einigungsvertrag vom 23. September 1990 geänderten Fassung. Die Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 34 Abs. 5 des BauGB in der damaligen Fassung erfolgte



durch Veröffentlichung des Satzungsentwurfes im Amtsblatt am 14. April 1992 und Offenlage desselben im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken in der Zeit vom 14. April 1992 bis einschließlich 20. Mai 1992 mit dem Hinweis, dass sich interessierte Bürger während des v.g. Zeitraumes über die von der Ortsgemeinde vorgesehene Satzung informieren und eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgeben können. Aus der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen zu dem Erlass der Satzung vorgetragen. Die gemäß § 34 Abs. 5 des BauGB in der damaligen Fassung vorgeschriebene Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken vom 19. Januar 1992. Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen wurden vom Ortsgemeinderat Glanbrücken in seiner Sitzung am 17. Februar 1993 geprüft und abgewägt. Am 18. Februar 1997 wurde der Erlass der Satzung in der heute vorliegenden Fassung beschlossen. Da die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 18. Februar 1997 beschlossene Fassung der Satzung von dem im Jahr 1992 mit den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Satzungsentwurf nur unwesentlich abweicht, stellte der Ortsgemeinderat in seinem damaligen Beschluss fest, dass die Einholung neuer Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 5 des BauGB in der damaligen Fassung nicht erforderlich war; lediglich das Straßen- und Verkehrsamt sollte erneut angehört werden. Das Straßen- und Verkehrsamt brachte in seinem Schreiben vom 16. April 1997 zum Ausdruck, dass gegen den Satzungsentwurf dortigerseits keine Einwände bestehen. Somit konnte die vom Ortsgemeinderat Glanbrücken in seiner Sitzung am 18. Februar 1997 beschlossene Fassung der Satzung ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden. Am 27. August 1997 wurde eine neue Fassung des BauGB erlassen, die mit Wirkung zum 1. Januar 1998 in Kraft trat. Nach den allgemeinen Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB n.F. können Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung des BauGB förmlich eingeleitet wurden, entweder nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden; alternativ können auch noch nicht begonnene gesetzlich vorgeschriebene Schritte nach den neuen Vorschriften abgewickelt werden. Im vorliegenden Fall stand die gesetzlich vorgeschriebene Verkündung bzw. Ersatzverkündung der Satzung noch aus. Dieser Verfahrensschritt wird gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB n.F. im Wege der Ersatzverkündung vollzogen, indem - da eine Genehmigung der Satzung aufgrund ihrer Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist (siehe oben) - der Beschluss des Ortsgemeinderates vom 18. Februar 1997 über den Erlass der Satzung ortsüblich bekannt gemacht wird.

Glanbrücken, den 01. JULI 2002  
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:



Jöckel, Ortsbürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

1. Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB a.F. wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom **14. April 1992 bis einschließlich 20. Mai 1992** im Dienstgebäude der Verbandsgemeindevverwaltung Lauterecken zur Einsichtnahme und Erörterung offen. Auf die Offenlegung und die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am **14. April 1992** hingewiesen.
2. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB a.F. mit Schreiben vom **19. Januar 1992** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Aus der Bürgerschaft wurden keine Bedenken und Anregungen gegen den Satzungsentwurf vorgebracht. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden in **zwei** Fällen Hinweise zu dem Satzungsentwurf vorgetragen bzw. Änderungen und Ergänzungen erbeten. Die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates Glanbrücken am **17. Februar 1993** behandelt.
4. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates von Glanbrücken am **18. Februar 1997** mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	13
Anwesende Ratsmitglieder:	10
Für die Satzung haben gestimmt:	10 Ratsmitglieder
Gegenstimmen:	keine
Stimmenthaltungen:	keine

Da die in der Sitzung am 18. Februar 1997 beschlossene Fassung der Satzung von dem im Jahr 1992 mit den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmten Satzungsentwurf nur unwesentlich abweicht, entschied der Ortsgemeinderat, dass die Einholung neuer Stellungnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB nicht erforderlich ist; lediglich das Straßen- und Verkehrsamt sollte erneut angehört werden. Das Straßen- und Verkehrsamt teilte mit Schreiben vom 16. April 1997 mit, dass gegen den Satzungsentwurf dortigerseits keine Einwände bestehen. Somit konnte die vom Ortsgemeinderat Glanbrücken in seiner Sitzung am 18. Februar 1997 beschlossene Fassung der Satzung ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden.

5. Nach den allgemeinen Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB n.F. können noch nicht begonnene gesetzlich vorgeschriebene Schritte nach den neuen Vorschriften abgewickelt werden. Im vorliegenden Fall stand die gesetzlich vorgeschriebene Verkündung bzw. Ersatzverkündung der Satzung noch aus.

Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeinde wurde am 17. JULI 2002 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB n.F. ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F.).

Glanbrücken, den 17. JULI 2002  
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:



(L. S.)

.....  
Jöckel, Ortsbürgermeister